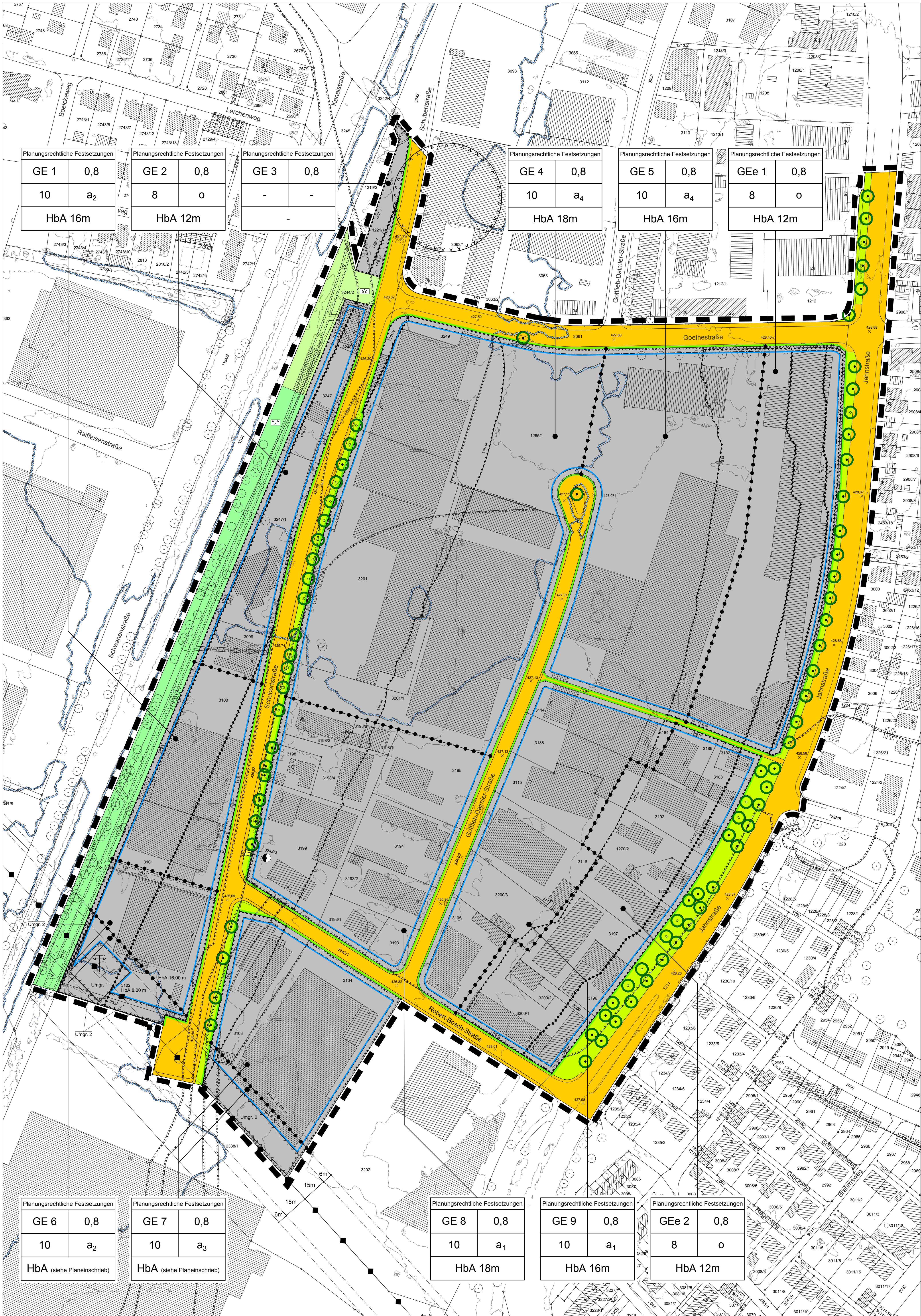




RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) n. W. v. 20.09.2013

Planzeichenverordnung (PlanV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Landesbaurechtsordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GE**
- 1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen (Ausnahme Betriebskraftstellen)
 - Gebäude und Räume für feste Bebauung
 - Anlagen für sportliche Zwecke
- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- Anlagen für soziale Zwecke
- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 2 sind darüberhinaus gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die übrigen in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsanlagen mit einem zentralen relevanten Sortiment nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 25.06.2012 (siehe Anlage) unzulässig.
- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 4, GE 5 und GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsanlagen mit einem nicht zentralen relevanten Sortiment mit Ausnahme des Sortiments "Fahrzeuge (motorisiert) aller Art und Zubehör" nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 25.06.2012 (siehe Anlage) unzulässig.
- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Borelle, borellartige Betriebe und sonstige Erdölbetriebe unzulässig.
- Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von Einzelhandelsanlagen ohne Vergrößerung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung genehmigten Verkaufsfläche mit einem zentralen relevanten Sortiment nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 25.06.2012 (siehe Anlage) ausnahmsweise zulässig.

- GEe**
- 1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind zulässig:
- Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
 - Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
 - Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- Anlagen für kirchliche Zwecke
 - Anlagen für soziale Zwecke
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Arten von Vergnügungsgeländen ausnahmsweise zulässig:
- Spielhallen
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die übrigen in § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Nr. 3 BauNVO genannten Ausnahmen mit Ausnahme von Vergnügungsgeländen im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig:
- Einzelhandelsanlagen mit einem zentralen relevanten Sortiment nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 25.06.2012 (siehe Anlage)
 - Lagerplätze
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Borelle, borellartige Betriebe und sonstige Erdölbetriebe unzulässig.
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen folgende Arten von Vergnügungsgeländen mit einer Vergrößerung auf eine maximale Nutzfläche von 400 m² ausnahmsweise zulässig:
- Diskotheken
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Änderungen von Wohnungen ohne Vergrößerung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung genehmigten Wohnfläche ausnahmsweise zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

- HbA**
- 2.1 Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen
- Die Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA) ist festgesetzt in m über der mittleren bestehende Straßenhöhe.
- Die mittlere bestehende Straßenhöhe ist das arithmetische Mittel der Höhen an den der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen. Bei Eckgrundstücken ist die längere Straßenseite maßgebend.
- Eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen mit untergeordneten Bauten und technischen Dachaufbauten um bis zu 2 m bei 10% der Grundfläche ist zulässig.
- 2.2 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 2.3 Höchstzulässige Baumassenzahl (BMZ)

3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
- 3.2 Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe1 sowie GEe2 und im Gewerbegebiet GE2 ist offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
- Im Gewerbegebiet GE1, GE4 bis GE9 ist eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die abweichende Bauweise modifiziert die offene Bauweise wie folgt: Die Länge von Hauptgebäuden darf die in der folgenden Tabelle enthaltenen Werte nicht überschreiten (gleiche Richtung).
- | | |
|----------------|-----------|
| a | max. 70m |
| a ₁ | max. 80m |
| a ₂ | max. 100m |
| a ₃ | max. 120m |

4. FLÄCHEN; DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- 4.1 Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
- 4.2 Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
- Nebenanlagen, Garage und Carports mit einer maximalen Höhe baulicher Anlagen von 3,00 m sind innerhalb der Umgrenzung ausnahmsweise zulässig.

5. VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unverbindlich.

- 5.1 Öffentliche Verkehrsfläche
- 5.2 Straßenbelag
- 5.3 Straßenbegrenzungslinie

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- 6.1 Anlagen und Einrichtungen für Elektrizität
- 6.2 Haupt- und Versorgungsleitungen oberirdisch mit der Festsetzung eines Leitungsrechtes zu Gunsten des Versorgungsträgers und mit entsprechendem Schutzstreifen.

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- 7.1 Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung:
- Gebietseingrenzung
- Die bestehende Grünfläche, einschließlich maßgeblicher vorhandener linearer und flächiger Gehölzstrukturen, ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Abgang sind Bäume bzw. strukturbildende Sträucher gleichwertig zu ersetzen.
- 7.2 Private Grünfläche
- Zweckbestimmung:
- Gärtnerei
- 7.3 Erhaltung von Bäumen (Pflanzbindung)
- Die bestehenden Solitärbäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Abweichungen um bis zu 5 m vom festgesetzten Standort sind zulässig.
- 7.4 Anpflanzen von Bäumen mit festem Standort (Pflanzgebot)
- Gemäß Entwurf im Lagenplan sind standortgerecht mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm) gemessen in 1,0 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu überliefern. Vorhandene Laubgehölze mit entsprechender Pflanzqualität sind auf die Zahl der zu pflanzenden Bäume anrechenbar. Die Größe der durchzuwechseln, unbefestigten Fläche muss mind. 10 m² betragen. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 7.5 Begrünung privater KFZ-Stellplätze
- PKW-Stellplätze bzw. PKW-Ausstellungsflächen sind pro angefangener zehn Stellplätze, LKW-Stellplätze pro angefangener drei Stellplätze mit je einem standortgerechten mittel- bis großkronigen Laubbäum mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm), gemessen in 1,0 m Höhe, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu überliefern. Vorhandene Laubgehölze mit entsprechender Pflanzqualität sind auf die Zahl der zu pflanzenden Bäume anrechenbar. Die Größe der durchzuwechseln, unbefestigten Fläche muss mind. 10 m² betragen. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 7.6 Artenschutz
- Rodungen und die Freiräumung der Baufelder sind ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.
- Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen ist zu prüfen, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfähigkeit oder Ruhe-, Nest-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG). Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- 7.7 Minderung von Lichtimmissionen
- Der Einsatz von Sky Systemen, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung von Fassaden sind nicht zulässig.
- 7.8 Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
- Es sind reflexionsarme Photovoltaik- und Solarthermiekollektoren zu verwenden. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 6 % polarisiertes Licht (3 % je Solarzeile) reflektieren. Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Feuerschutzes bei PV-Anlagen entsprechen. Es sind eingespiegelte und monokristalline Module aus matten Strukturen zu verwenden.
- 7.9 Dachbegrünung
- Flachdächer und nach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10°, einschließlich Flächen für Solarthermie und Photovoltaik, sind mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind technische Aufbauten.
- 7.10 Minderung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser
- Dachendeckungen aus nicht beschichtetem Kupfer, Zink, Titan-Zink oder Blei sind nicht zulässig.
- 7.11 Bodenschutz
- Unbelastete Böden sind abzutragen und wieder zu verwenden (siehe § 202 BauGB i. V. m. BodSchG Baden-Württemberg §§ 1 und 4). Lagerung von Oberböden in Mieten von höchstens einem Meter Höhe, bei Lagerung länger als ein Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung anzustreben. Die DIN 18915 ist anzuwenden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind nur innerhalb der Baugrundstücke und Verkehrsflächen zulässig.

8. VORKEHRUNGEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 8.1 Emissionskontingente
- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung, die aus den in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingenten nach DIN 45691 - Geräuschkontingente - resultierenden Teilgebiet weder tags (6:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.
- | Teilfläche | Emissionskontingent in dB(A) ^m (zulässiger L ₉₀) | |
|------------------|---|--------|
| | tags | nachts |
| GEe1 und GEe2 | 56 | 44 |
| GE5 und GE9 | 59 | 44 |
| GE2 bis GE4 | 60 | 45 |
| GE1, GE6 bis GE8 | 65 | 50 |
- Der Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Der Nachweis ist nach TA-Lärm zu führen.
- Der Festsetzung wird ebenfalls genügt, wenn potentiell störende Betriebe, in Abhängigkeit von der Betriebsgröße (Grundstück) folgende Unterschreitung des zulässigen Immissionsrichtwerts in den Bezugspunkten nachweisen:
- | Grundstückfläche | Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um |
|------------------------|---|
| ≤ 2.500 m ² | 15 dB(A) |
| > 2.500 m ² | 6 dB(A) |
- Der Nachweis ist nach TA-Lärm zu führen.
- 8.2 Lärmgebiete (Passiver Lärmschutz)
- Zum Schutz der Büro- und Aufenthaltsräume vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Gewerbe-, Straßen- und Schienenverkehr sind passive Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) vorzusehen und nachzuweisen.
- Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehen Räumen mindestens die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß entsprechend den Lärmgebieten IV und V nach Tabelle 8, DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) zu erfüllen.
- Nach der Tabelle 8 der DIN 4109 sind folgende Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des jeweiligen Außenbauteils (erf. R_{w,rs}) nachzuweisen:
- | Raumart | erf. R _{w,rs} des Außenbauteils |
|---|--|
| Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- u. a. | LPB III 35 dB LPB IV 40 dB LPB V 45 dB |
| Büro- und ähnliche | 30 dB 35 dB 40 dB |
- An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausübenden Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im Einzelfall darf bei der Bemessung des resultierenden Schalldämm-Maßes ein geringerer als der in Bebauungsplan gekennzeichnete Lärmpegelbereich zugrunde gelegt werden, wenn dies durch eine schalltechnische Untersuchung begründet wird.

Der Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Die DIN 4109 samt Beiblatt 1 ist in Baden-Württemberg als technische Baubestimmung nach § 3 Abs. 3 LBO eingeführt und durch Abdruck im Gemeinsamen Amtsblatt öffentlich zugänglich (vgl. Bekanntmachung vom 06.12.1990 Az.: 5-715/042 mit Text in GABl. 1990, 829 919)

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 9.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 9.2. Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO, § 9 Abs. 1 BauGB)
- 9.3. Mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Leitungsrecht zugunsten aller Versorgungsträger

B. KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1. Füllschema der Nutzungsachtabe:
- | | |
|---|--|
| 1 | Art der baulichen Nutzung |
| 2 | Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) |
| 3 | Höchstzulässige Baumassenzahl (BMZ) |
| 4 | Bauweise |
| 5 | Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA) |
2. Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist dieses entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.
3. Pflanzungen
- Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
4. Haupt- und Versorgungsleitungen oberirdisch mit entsprechendem Schutzstreifen (außerhalb des Geltungsbereichs)
5. Umgrenzung eines Bereichs, in dem mit Bombenblindgängern gerechnet werden muss.
6. Hochwasserschutz
- Der umgrenzte Bereich liegt innerhalb des wasserrechtlich ausgewiesenen Bereichs des "HQ-Erfordernis" gemäß Hochwassergefahrenkarte vom 20.05.2012 (deflektionsgemäß). Betroffenheit statistisch geringer als 1x je 100 Jahre aber häufiger als 1x in 1000 Jahre). Eine Bebauung in diesem Bereich ist grundsätzlich zulässig. Der Bauherr ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde (unter Wasserbehörde beim Landratsamt oder Tiefbauamt der Stadt) über die aktuellen Erkenntnisse der Hochwassergefährdung zu informieren und bezüglich der Nutzung der Fläche hierauf ggf. Anpassung der Bauweise sowie durch Objektschutz zu reagieren.

PLANUNTERLAGE

Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand von 20.05.2016.

1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummer
2. Haupt- / Nebengebäude, Bestand
3. Bestandsbaum
4. Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NN
5. Straßenhöhe in m ü. NN
6. Bemalung
7. Strommast

C. ANLAGE

Ravensburger Sortimentsliste aus: Gutachten zur Fortschreibung der Einzelhandelskonzeption der Stadt Ravensburg vom 25.06.2012, Büro für Stadt- und Regionalplanung Dr. Accolla, beschlossen im Gemeinderat am 25.06.2012.

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Arzneimittel	Bad-, Sanitär- und -zubehör
Babyausrüstung	Bauwerkzeuge, Baustoffe
Basen- und Geschirrkarte	Beleuchtungskörper, Lampen
Beleuchtung aller Art	Beschläge, Eisenwaren
Bücher	Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
Briefmarken, Münzen	Boote und Zubehör
Brillen	Brennstoffe und Mineralerzeugnisse
Campingartikel	Brombeeren und Maschinen (ohne Computer)
Computer, Kommunikationstechnik	Erde, Torf
Devotionalien	Fahrräder und Zubehör
Drogenwaren	Fahrzeuge (motorisiert) aller Art und Zubehör
Elektronik- und -großgeräte**	Farben, Lacke
Foto, Video	Fleisen
Garten- und Zubehör	Gartenhäuser, -geräte
Glas, Porzellan, Keramik	Gitter
Haushaltswaren/Besätze	Heiz-/Ofen
Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Holz
Kosmetik und Parfümerieartikel	Installationsmaterial
Kunstwerke/Bilder und rahmen	Kinderwagen/-sitze
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle	Küchen (inkl. Einbaugeräte)
Leder- und Kürschnerwaren	Möbel
Musikalien	Pflanzen und -gefäße
Nähmaschinen	Rollstühle und Markisen
Nahrungsmittel und Genussmittel	Werkzeuge
Optik und Akustik	Zäune
Papier-, Schreibwaren, Schubbedarf	Zooartikel
Reifenwaren	
Sanitärwaren	
Schmuck, Gold- und Silberwaren	
Schuhe und Zubehör	
Spielwaren	
Sportartikel einschl.: Sportgeräte	
Torflügel	
Unterhaltungselektronik und Zubehör	
Waffen, Jagdbedarf	
Wasch- und Putzmittel	
Zeitung/Zeitschriften	

** Elektrokleingeräte sind z.B. Kaffeemaschinen, Mixer, Bügeleisen, Mikrowellengeräte, Staubsauger etc.
** Elektrokleingeräte "weiße Ware" sind z.B. Kühlschränke, Waschmaschine, Geschirrspüler etc.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbuch durch den Ausschuss für Umwelt und Technik am 28.04.2010
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbuchschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 30.04.2010
3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 24.01.2015
4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 02.02.2015 bis 17.02.2015
5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbuch durch den Ausschuss für Umwelt und Technik am 15.06.2016
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 18.06.2016
7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 25.05.2016 mit Begründung vom 25.05.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis 01.08.2016
11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB am
- Ravensburg, den (BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom

Ravensburg, den (OBERBÜRGERMEISTER)

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans am

Ravensburg, den (AMTSLEITERIN)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, den (STADTPLANUNGSAMT)

ÜBERSICHTSKARTE

